



Tübingen, den 03.12.2020

### **Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung zu**

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder  
BT-Drucksache 19/23707
- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder  
BT-Drucksache 19/...\* BR-Drucksache 634/20 (\*vorbehaltlich der Überweisung zur  
federführenden Beratung)
- c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Recht und Pflicht zur  
Fortbildung der Richterinnen und Richter)  
BT-Drucksache 19/20541
- d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen Verfahren  
BT-Drucksache 19/20540
- e) Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulla Schauws, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Prävention stärken - Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen  
BT-Drucksache 19/23676

## Gliederung

<b>Vorbemerkung</b>	<b>2</b>
<b>I. Neugestaltete Terminologie der §§ 176 bis 176d StGB-E: Sexualisierte Gewalt</b>	<b>3</b>
<b>II. Anhebung der Mindeststrafen bei den unterschiedlichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB)</b>	<b>5</b>
1. Das kriminalstatistische Argument	5
2. Die Behauptung, der derzeitige Strafrahmen des § 176 StGB sei inadäquat	8
a) Fallbeispiel 1: Geldstrafe für einen sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt	8
b) Fallbeispiel 2: Bewährungsstrafe für einen Fall schweren sexuellen Missbrauchs	8
c) Zwischenfazit	9
3. Das Abschreckungsargument	9
4. Das Signal-Argument	10
5. Kollateralschäden einer Strafrahmenerhöhung	10
6. Fazit	11
<b>III. Anhebung der Mindeststrafen bei unterschiedlichen Formen des Umgangs mit kinderpornographischen Inhalten (§ 184b StGB)</b>	<b>12</b>
1. Kriminalstatistische Entwicklung im Bereich des § 184b StGB	12
2. Die Behauptung, der derzeitige Strafrahmen des § 184b StGB sei inadäquat	13
a) Fallbeispiel 1: Geldstrafe für den Besitz von Kinderpornographie	13
b) Fallbeispiel 2: Geldstrafe für den Besitz von Kinderpornographie	14
c) Zwischenfazit	14
3. Weitere Argumente	15
4. Fazit	15
<b>IV. Einführung eines § 184l StGB-E, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild</b>	<b>17</b>
<b>V. Weitere strafrechtliche Neuerungen</b>	<b>18</b>
<b>VI. Zusammenfassung</b>	<b>19</b>

### Vorbemerkung

Angesichts von vier Gesetzentwürfen und einem Antrag, die zur Begutachtung anstehen, muss sich diese schriftliche Stellungnahme auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung „*Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder*“ (BR-Drs. 634/20) beschränken, da er bekanntlich die größten Aussichten auf eine parlamentarische Umsetzung hat.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nennt auf seiner Homepage drei „*Kernpunkte*“ des genannten Entwurfs. Er enthalte – quantitativ am Wichtigsten – „*Verschärfungen des Strafrechts*“, daneben eine „*Prävention und Qualifizierung der Justiz*“ sowie eine „*Effektive Strafverfolgung*“.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> [https://www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/083120\\_sexualisierte-Gewalt-gegen-Kinder.html](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/083120_sexualisierte-Gewalt-gegen-Kinder.html). Alle Internetquellen wurden letztmals am 1.12.2020 abgerufen.

Als Kriminologe und Strafrechtler, der sich bereits seit längerer Zeit insbesondere mit der normativen Ausgestaltung und der Wirkungsweise strafrechtlicher Sanktionen beschäftigt,<sup>2</sup> möchte ich insbesondere der Berechtigung der geplanten „Verschärfungen des Strafrechts“ nachgehen.

In Kapitel X des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die laufende 19. Legislaturperiode heißt es unter der Zwischenüberschrift „Prävention“: „Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden.“<sup>3</sup>

Wenn dieses Postulat kein Lippenbekenntnis bleiben soll, muss sich an diesem Petitum auch der „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ messen lassen. Es ist also insbesondere zu prüfen, inwieweit das Gesetzesvorhaben den Anforderungen an eine evidenzbasierte Kriminalpolitik genügt, die kriminologischen Erkenntnissen folgt.

## **I. Neugestaltete Terminologie der §§ 176 bis 176d StGB-E: Sexualisierte Gewalt**

Bisher regeln die §§ 176 bis 176b StGB verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Mit der Änderung der Terminologie der dort genannten Verhaltensweisen in solche sexualisierter Gewalt würde eine seit knapp 50 Jahren etablierte, bewährte Bezeichnung aufgegeben.<sup>4</sup> Für eine derartige Umgestaltung in einem Bereich wie dem Strafrecht, das in besonderer Weise Maßstäben von Rechtssicherheit und Bestimmtheit zu genügen hat, müssen gewichtige Argumente vorliegen.

Die Begründung für die gewählte Vorgehensweise lautet:

*„Mit einer begrifflichen Neufassung der bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ soll das Unrecht dieser Straftaten klarer umschrieben werden. Einer Bagatellisierung soll entgegengewirkt werden. Jede sexuelle Handlung mit einem Kind ist als sexualisierte Gewalt zu brandmarken. Dabei ist mit der Änderung der Begrifflichkeit aber keine Inhaltsänderung verbunden. Es bleibt dabei, dass es für die Tatbestandsverwirklichung nicht auf die Anwendung von Gewalt oder auf Drohung mit Gewalt ankommt.“<sup>5</sup>*

Diese Begründung ist bestenfalls als perplex zu umschreiben. Irritierend wirkt schon die martialische Ausdrucksweise. Strafvorschriften haben nicht die Aufgabe, menschliches Verhalten zu „brandmarken“, sondern möglichst exakt strafbares von straflosem Tun abzuschichten. Geradezu aberwitzig wird es, wenn der Begriff der sexualisierten Gewalt eingeführt wird, um nur vier Sätze später klarzustellen, dass selbiger nichts mit der „Anwendung von Gewalt“ oder mit der „Drohung mit Gewalt“ zu tun haben soll.

Eine derartige terminologische Änderung verursacht genau das Gegenteil von dem, was der Gesetzentwurf zu leisten vorgibt. Das Unrecht dieser Straftaten wird mitnichten „klarer umschrieben“, sondern im Gegenteil geradezu vernebelt.

Die sexuellen Missbrauchsdelikte in den §§ 176 bis 176b StGB sind dadurch charakterisiert, dass sie ein absolutes Verbot sexueller Kontakte mit Kindern normieren. Ein Vorgehen mit Gewalt ist für die Erfüllung dieser Straftatbestände gerade nicht erforderlich. Demgegenüber qualifiziert die Anwendung von Gewalt den Grundtatbestand des § 177 StGB (Sexueller

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu aus populärwissenschaftlicher Sicht: Kinzig, Noch im Namen des Volkes? Über Verbrechen und Strafe, 2020.

<sup>3</sup> Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/koalitionsvertrag-vom-12-maerz-2018-975210>.

<sup>4</sup> Ein eigener Straftatbestand mit der Überschrift „Sexueller Missbrauch von Kindern“ in § 176 StGB existiert seit dem 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973, vgl. LK-StGB/Hörnle, 12. Aufl. 2010, § 176 Entstehungsgeschichte.

<sup>5</sup> BR-Drs. 634/20, S. 20.

Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) in den Absätzen 5 Nr. 1 zu einem Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.

Nach Tätern von Missbrauchsdelikten auf der einen und solchen mit sexuellen Gewaltdelikten auf der anderen Seite zu differenzieren, ist auch gängige Praxis in Kriminologie und forensischer Psychiatrie. So unterscheidet etwa die 2. Auflage des großen Lehrbuchs der „*Forensic Psychiatry*“ von Gunn und Taylor deswegen zwischen „*Rape and other sexual violence towards women*“ auf der einen und „*Incest and child sexual abuse*“ auf der anderen Seite, weil letztere Delikte von einem anderen Tätertyp begangen werden.<sup>6</sup> Auch die vom BMJV (!) herausgegebene Rückfallstatistik berechnet die entsprechenden Rückfallraten zum einen nach sexuellen Gewalt-, zum anderen nach Missbrauchsdelikten.<sup>7</sup>

Durch die Einführung der Bezeichnung „*sexualisierte Gewalt*“ würde sich Deutschland zudem von der internationalen Diskussion abkoppeln. So spricht Art. 34 der UN-Kinderrechtskonvention ebenfalls vom Schutz des Kindes vor sexuellem Missbrauch („*from all forms of (...) sexual abuse*“; in spanischer Fassung: „*todas las formas de ... abuso sexuales*“). Auch in Frankreich ist der „*abus sexuel*“ ein gängiger Ausdruck.<sup>8</sup>

Augenscheinlich gelingt es nicht einmal dem Gesetzentwurf, sich der beabsichtigten neuen Terminologie unfallfrei zu bedienen. So wird zur Begründung der Strafschärfung bei § 184b Abs. 3 StGB-E angeführt, dass sich ein Täter eines derartigen Delikts „*letztlich mitschuldig macht an dem Missbrauch kindlicher Opfer*.“<sup>9</sup>

Die eingeführte und bewährte Bezeichnung „*Sexueller Missbrauch*“ beizubehalten, bedeutet selbstverständlich nicht, dass es einen straflosen Gebrauch von Kindern gäbe. Genauso wenig existiert ein Gebrauch von Schutzbefohlenen (vgl. § 174 StGB), von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (vgl. § 174a StGB) oder von Jugendlichen (§ 182 StGB), also von Opfern, für die die bisherige Terminologie des Missbrauchs beibehalten bleiben soll.

Deswegen ist es nicht überraschend, dass sich in seltener Einigkeit alle juristischen Standesvertretungen und Berufsverbände, die zu dem Entwurf Stellung genommen haben (Neue Richtervereinigung, DVJJ, BRAK, Deutscher Richterbund sowie DAV), gegen die Übernahme der neuen Begrifflichkeit der sexualisierten Gewalt in den §§ 176 ff. StGB ausgesprochen haben.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> Gunn/Taylor (Eds.), *Forensic Psychiatry*, 2. Aufl. 2014, 248 ff.

<sup>7</sup> BMJV (Hrsg.), *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, 2016*, S. 252 ff.

<sup>8</sup> Dem steht nicht entgegen, dass Art. 34 KRK ein Schutz des Kindes „*contre toutes les formes ... de violence sexuelle*“ gewährt.

<sup>9</sup> BR-Drs. 634/20, S. 44.

<sup>10</sup> Alle Stellungnahmen zum Referentenentwurf sind derzeit (1.12.2020) abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung\\_sex\\_Gewalt\\_Kinder.html;jsessionid=80160506F5336299748F2E6F5E126990.2\\_cid324?nn=6704238](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.html;jsessionid=80160506F5336299748F2E6F5E126990.2_cid324?nn=6704238)

## II. Anhebung der Mindeststrafen bei den unterschiedlichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine dreifache Anhebung der Mindeststrafen des sexuellen Missbrauchs:

- Der Strafraum des bisherigen Grundtatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB: sechs Monate bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe) soll auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu 15 Jahren (§ 176 Abs. 1 StGB-E) angehoben, das Grunddelikt demnach als Verbrechen ausgestaltet werden. Ein minder schwerer Fall ist nicht vorgesehen.
- Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt sollen nicht mehr mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (vgl. § 176 Abs. 4 StGB), sondern künftig mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet werden (§ 176a StGB-E).
- Ebenfalls eine Anhebung des Strafraums ist beim bisherigen (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern im Rückfall von einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (§ 176a Abs. 1 StGB) auf eine solche nicht unter zwei Jahre (§ 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB-E) beabsichtigt. Im Übrigen soll beim schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB) der bisherige minder schwere Fall des § 176a Abs. 4 StGB (Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren bzw. von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe) gestrichen werden.

Die Begründung für diese vom Entwurf beabsichtigte „deutliche(n) Verschärfung der Strafraumen“<sup>11</sup> bei den sexuellen Missbrauchsdelikten ist diffus. Teilweise wird dafür eine Steigerung der „Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern“<sup>12</sup>, „die Bewertung solcher Taten als schweres Unrecht“<sup>13</sup>, unter Berufung auf die „bekanntgewordenen Missbrauchsfälle von Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster“ der Nichteintritt der „erhoffte(n) Abschreckungswirkung“<sup>14</sup> sowie ein „klares Signal ... , dass sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegengetreten wird“<sup>15</sup>, genannt. Es lohnt sich, diesen Begründungsversuchen im Einzelnen nachzugehen.<sup>16</sup>

### 1. Das kriminalstatistische Argument

Als kriminalstatistisches Argument führt der Entwurf zunächst an, dass die PKS 2018 für die §§ 176 bis 176b StGB einen Anstieg der Fallzahlen von rund sieben Prozent und für das Jahr 2019 von rund elf Prozent im Vergleich zum Vorjahr aufweise.<sup>17</sup>

Auch wenn das rechnerisch richtig ist, vermittelt eine Übersicht von Fällen und Tatverdächtigen des sexuellen Missbrauchs der Jahre 2002 bis 2019 ein differenziertes Bild. Zum einen zeigt sich dann, dass die Fallzahlen der Jahre 2002 bis 2004 noch deutlich höher lagen. Zum anderen verschweigt der Entwurf, dass die Geschichte des § 176 StGB auch eine Geschichte der Ausweitung der erfassten strafbaren Verhaltensweisen ist.<sup>18</sup> Wenn die Strafbarkeit ausgeweitet wird, ist ein Anstieg der Fallzahlen jedoch wenig verwunderlich. Dazu kommt, dass gerade in den letzten Jahren die Bereitschaft gestiegen sein dürfte, Taten

<sup>11</sup> BR-Drs. 634/20, S. 1.

<sup>12</sup> BR-Drs. 634/20, S. 1; vgl. auch BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>13</sup> BR-Drs. 634/20, S. 2.

<sup>14</sup> BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>15</sup> BR-Drs. 634/20, S. 21.

<sup>16</sup> Ähnliches Vorgehen im Gutachten von Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, o. J., abrufbar unter [https://hoernle.rewi.hu-berlin.de/Gutachten\\_Strafrecht-2.pdf](https://hoernle.rewi.hu-berlin.de/Gutachten_Strafrecht-2.pdf), S. 144 ff., die ebenfalls die Heraufstufung der Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) zum Verbrechen ablehnen.

<sup>17</sup> BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>18</sup> Vgl. MüKoStGB/Renzikowski, 3. Aufl. 2017, § 176 Rdnr. 22, der zutreffend von einer „Tendenz“ spricht, „die Strafbarkeit von sexuellen Übergriffen an Kindern zu erweitern und zu verschärfen.“

des sexuellen Missbrauchs zur Anzeige zu bringen, was eine nicht unerhebliche Verschiebung von Straftaten vom Dunkelfeld ins Hellfeld zur Folge haben dürfte.

Beklagt wird in dem Gesetzentwurf zudem, dass sich „*das die Taten kennzeichnende schwere Unrecht*“ nicht immer in den verhängten Strafen widerspiegele. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2018 nur in rund 64 Prozent der Fälle Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr und in rund 35 Prozent der Fälle mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren verhängt worden seien.<sup>19</sup>

Diese Kritik an den Strafrichterinnen und Strafrichtern ist schon deswegen befremdlich, weil der Gesetzgeber das Ausmaß des bei den einzelnen Taten verwirklichten Unrechts schlechterdings nicht kennen kann.

Tabelle 1 zeigt zudem, dass die Strafen im Bereich des sexuellen Missbrauchs bereits in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind. So sank der Anteil der Geldstrafen von 22,1% im Jahr 2002 auf nur noch 10,0% im Jahr 2019. Gleichzeitig hat sich der Anteil der nicht aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von über zwei Jahren von rund einem Viertel (2002: 24,3%) auf mehr als ein Drittel (2019: 33,7%) erhöht.

**Tabelle 1:** Verurteilte Sexueller Missbrauch von Kindern gesamt (jeweils §§ 176, 176a StGB ohne § 176 Abs. 5 StGB);  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
<b>2002</b>	2001	1558 77,9%	443 22,1%	652 41,8%	527 33,8%	1022 65,6%	379 24,3%
<b>2010</b>	1769	1644 92,9%	125 7,1%	584 35,5%	560 34,1%	1082 65,8%	500 30,4%
<b>2019</b>	1408	1267 90,0%	141 10,0%	439 34,6%	401 31,6%	798 63,0%	427 33,7%

Nimmt man eine Binnendifferenzierung der Ahndung verschiedener Verhaltensweisen des sexuellen Missbrauchs vor, ist zu erkennen, dass vor allem im Bereich des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a StGB) schon jetzt erhebliche Strafen verhängt werden (Tabelle 2): Geldstrafen gibt es in diesem Bereich nicht mehr. Mittlerweile (2019) werden in mehr als 2/3 der Fälle Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren ausgesprochen. Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen ist von 42,3% (2002) auf 29,7% (2019) zurückgegangen.

**Tabelle 2:** Verurteilte Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern;  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
<b>2002</b>	493	487 98,8%	6 1,2%	58 11,9%	193 39,6%	206 42,3%	236 48,5%
<b>2010</b>	605	600 99,2%	5 0,8%	19 3,2%	202 33,7%	211 35,2%	379 63,2%
<b>2019</b>	474	474 100,0%	0 0%	13 2,7%	135 28,5%	141 29,7%	326 68,8%

<sup>19</sup> BR-Drs. 634/20, S. 19.

Auch beim sexuellen Missbrauch von Kindern in der Variante von Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt (§ 176 Abs. 1-3 StGB) werden bereits nach geltendem Recht kaum mehr Geldstrafen verhängt. Zuletzt (2019) wurden derart bundesweit nur noch 13 Verurteilte (2,3%) sanktioniert. Zudem sind bei dieser Fallgestaltung die kürzeren Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zurückgegangen. Rund 4/5 der Freiheitsstrafen werden derzeit von den Gerichten zur Bewährung ausgesetzt.

Wird die Ausgestaltung des Grundtatbestandes des § 176 StGB-E als Verbrechen Gesetz, dürften derartige Bewährungsstrafen nur noch selten verhängt werden können.

**Tabelle 3:** Verurteilte Sexueller Missbrauch von Kindern; Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt (2002: § 176 Abs. 1, 2 StGB; 2010, 2019: § 176 Abs. 1, 2, 3 StGB);  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
2002	1042	846 81,2%	196 18,8%	422 49,9%	285 33,7%	637 75,3%	139 16,4%
2010	850	809 95,2%	41 4,8%	379 46,8%	314 38,8%	667 82,4%	116 14,3%
2019	577	564 97,7%	13 2,3%	256 45,4%	223 39,5%	461 81,7%	85 15,1%

Auch beim sexuellen Missbrauch von Kindern in der Variante von Handlungen ohne unmittelbarem Körperkontakt sind in der Vergangenheit strafscharfere Tendenzen zu beobachten (Tabelle 4). Freiheitsstrafen von über zwei Jahren haben auf niedrigem Niveau an Bedeutung gewonnen; Geldstrafen werden seltener angeordnet. Gleichwohl werden die Freiheitsstrafen in mehr als 4/5 der Fälle zur Bewährung ausgesetzt.

**Tabelle 4:** Verurteilte Sexueller Missbrauch von Kindern; Handlungen ohne unmittelbarem Körperkontakt (2002: § 176 Abs. 3 StGB; 2019: § 176 Abs. 4 StGB);  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
2002	466	225 48,3%	241 51,7%	172 76,4%	49 21,8%	179 79,6%	4 1,8%
2010	314	235 74,8%	79 25,2%	186 79,1%	44 18,7%	204 86,8%	5 2,1%
2019	357	229 64,1%	128 35,9%	170 74,2%	43 18,8%	196 85,6%	16 7,0%

Daraus ergibt sich folgender Zwischenbefund: Ein Vergleich der Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a StGB) in den Jahren 2002, 2010 und 2019 zeigt einen deutlichen Anstieg des Strafniveaus. Insbesondere der schwere sexuelle Missbrauch wird mittlerweile wesentlich strenger geahndet. Dennoch werden in den Fällen des sexuellen Missbrauchs mit und ohne Körperkontakt noch bewährungsfähige Freiheitsstrafen angeordnet, in vergleichsweise leichten Fällen zum Teil auch noch Geldstrafen.

## 2. Die Behauptung, der derzeitige Strafraumen des § 176 StGB sei inadäquat

Belege dafür, dass sich „*das die Taten kennzeichnende schwere Unrecht*“ nicht immer in den verhängten Strafen widerspiegeln,<sup>20</sup> liefert – wie gesehen – die Auswertung der Strafverfolgungsstatistik nicht. Vielmehr weisen die kriminalstatistischen Befunde darauf hin, dass sich die Gerichte bei den verschiedenen Varianten des sexuellen Missbrauchs von Kindern in verantwortungsvoller Weise der Breite der derzeit vorhandenen Strafraumen bedienen.

Einen Eindruck davon, ob die Gerichte zu milde urteilen, können zwei Fälle vermitteln, in denen in der Vergangenheit zum einen (nur) eine Geldstrafe für einen sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt (Fallbeispiel 1), zum anderen nur eine Bewährungsstrafe für einen Fall schweren sexuellen Missbrauchs (Fallbeispiel 2) verhängt wurde.<sup>21</sup>

### a) Fallbeispiel 1: Geldstrafe für einen sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt

Ein Berufungsurteil des LG Bielefeld aus dem Jahr 2003 illustriert, welche Konstellationen in Zukunft mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr zu ahnden wären:

Hier hatte ein Musiklehrer (Leiter eines Jugendposaunenchores) während des Musikunterrichts unter dem Vorwand, die Atemtechnik zu kontrollieren, insgesamt vier Mädchen im Alter von 12 und 15 Jahren über einen längeren Zeitraum mehrfach und nachhaltig unter der Oberbekleidung, aber noch über der Unterwäsche an die Brust gefasst. Zu Gunsten des Angeklagten führte das Gericht an, *„daß er bisher ein straffreies und geordnetes Leben geführt hat und dies voraussichtlich auch weiterhin führen wird. Zu seinen Gunsten sprach insbesondere, dass er die Taten ganz offensichtlich ernsthaft bereut. (...) Ferner hat sich der Angeklagte (...) zu seinen Taten bekannt; auch auf Grund des Eindrucks, den die Kammer in der Hauptverhandlung vom Angeklagten gewonnen hat, hat er sich mit seinem Verhalten auseinandergesetzt und bereut dieses tief. Schließlich hat die Kammer auch berücksichtigt, dass der Angeklagte durch sein Verhalten im privaten und gesellschaftlichem Bereich erhebliche Nachteile in Kauf nehmen mußte und dass die Taten alle schon länger zurückliegen.“*

Das Gericht nahm in allen drei Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern das Vorliegen eines minder schweren Falles an und verhängte vier Einzelgeldstrafen zwischen 90 und 120 Tagessätzen, um daraus eine Gesamtgeldstrafe von 240 Tagessätzen zu je 60,00 Euro zu bilden.<sup>22</sup>

Eine derart milde Strafe wäre schon nach derzeitigem Recht nicht mehr möglich, da der frühere Strafraumen für minder schwere Fälle im Jahr 2004 gestrichen wurde.<sup>23</sup> Würde der Gesetzentwurf realisiert werden, hätte der Musiklehrer aller Voraussicht nach statt einer Geld- eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, die wohl kaum noch zur Bewährung ausgesetzt werden könnte.

### b) Fallbeispiel 2: Bewährungsstrafe für einen Fall schweren sexuellen Missbrauchs

In einem weiteren Fall, der im September 2015 vom Amtsgericht Leipzig abgeurteilt wurde, hatte ein 43-jähriger seine zehnjährige Nichte in einer nicht näher umschriebenen Weise schwer sexuell missbraucht. Für den Täter wurde vor allem *„das umfassende Geständnis des bisher nicht vorbestraften Angeklagten“* ins Feld geführt. Dabei sei der Mann *„nicht pädophil veranlagt“*. *„Vielmehr suche er, enthemmt durch Alkohol, nach einem Sinnersatz, weil es aus irgendwelchen Gründen mit erwachsenen Frauen nicht klappe.“* Übereinstimmend hielten Staatsanwaltschaft, Nebenklage (!) und Gericht eine Freiheitsstrafe

<sup>20</sup> So BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>21</sup> Vergleichbare Fallgestaltungen – wenn auch ohne Zitat eines Nachweises – finden sich in der Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung vom 14.9.2020, S. 4 f., abrufbar a.a.O.

<sup>22</sup> LG Bielefeld, Urteil vom 16. Juni 2003 – 14 Ns 66 Js 334/01 - St 4/02 XIV –, juris.

<sup>23</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 27.

von zwei Jahren für angemessen, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Als Bewährungsauflage habe er monatlich 50 Euro an sein Opfer zu zahlen.<sup>24</sup>

Nach künftigem Recht – Streichung des bisher noch in § 176a Abs. 4 StGB enthaltenen minder schweren Falles – dürfte auch dieser Angeklagte um eine längere Freiheitsstrafe kaum herumkommen. Eine Aussetzung zur Bewährung wäre nicht mehr möglich.

### c) Zwischenfazit

Die Schwereinschätzung eines Delikts wie des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in einem gewissen Maß zeitgebunden und daher variabel. Gleichwohl dürften die Fallbeispiele 1 und 2 belegen, dass es Konstellationen gibt, in denen Bewährungs-, ja sogar Geldstrafen für derartige Taten nachvollziehbar sind.

### 3. Das Abschreckungsargument

Als Grund für die Anhebung der Strafen führt der Gesetzentwurf zudem an, dass die Missbrauchsfälle von Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster in aller Deutlichkeit zeigten, *„dass das Strafrecht, das an sich bereits heute empfindliche Strafen für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und die Delikte der Kinderpornographie vorsieht, nicht die erhoffte Abschreckungswirkung entfaltet.“*<sup>25</sup>

Der Gesetzentwurf liefert keinen Beleg dafür, wie durch eine Anhebung der Mindeststrafen die Herstellung der erhofften Abschreckungswirkung gelingen soll.

Für die Richtigkeit einer simplen Gleichung „höhere Strafen – weniger Straftaten“ gibt es keinerlei empirische Beweise. Dafür genügt schon ein Blick in die USA. So resümieren etwa Eisenberg/Köbel, es habe bislang nicht nachgewiesen werden können, dass die Strategie der zunehmenden Verhängung langer Freiheitsstrafen in den USA die Kriminalitätsbelastung über einen generalpräventiven Effekt reduziert habe.<sup>26</sup> Auch in Deutschland habe sich bei einer Veränderung der objektiven Strafhardtefaktoren (Bewährungs- und Geldstrafenquote, Freiheitsstrafenlänge, Geldstrafenhöhe) *„kaum ein Effekt“* gezeigt.<sup>27</sup>

Auch Dölling u.a. kommen in einer Metaanalyse empirischer Untersuchungen zur Abschreckung zu folgendem Schluss: *„Overall the analyses show that the severity of punishment and the risk of punishment differ in their deterrent effect. While on average the effects of the severity of punishment are not significant, this does not apply to the risk of punishment. ... The consequences of these results for criminal policy are that although empirical deterrence studies do not justify more severe punishment, they do justify an increase in the risk of punishment.“*<sup>28</sup>

Des Weiteren konstatiert Hirtenlehner in einem ganz aktuellen Beitrag eine geringe Belastbarkeit der Abschreckungshypothese: *„Die Strenge der erwartbaren Strafen zeigt keinen nennenswerten Einfluss auf das Legalverhalten der Bürger.“* Darüber, ob das für bestimmte Subgruppen und bei bestimmten Delikten anders zu beurteilen ist, gebe es noch keine hinreichenden Erkenntnisse.<sup>29</sup>

---

<sup>24</sup> Urteil des Amtsgerichts Leipzig, Pressebericht der Leipziger Volkszeitung, abrufbar unter <https://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/Onkel-gesteht-Missbrauch-seiner-zehnjaehrigen-Nichte-Bewaehrungsstrafe-fuer-43-Jaehrigen>.

<sup>25</sup> BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>26</sup> Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 41 Rn. 22.

<sup>27</sup> Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 41 Rn. 24; vgl. für Deutschland auch Kunz/Singelstein, Kriminologie, 7. Aufl. 2016, § 20 Rn. 13 ff.; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl. 2019, S. 27 ff.

<sup>28</sup> Dölling/Entorf/Hermann/Rupp, Meta-analysis of empirical studies on deterrence, in: Kury/Shea, Punitivity. International Developments, Vol. 3 Punitiveness and punishment, 2011, 315-378 (361).

<sup>29</sup> Hirtenlehner, Differentielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention. Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis, MSchrKim 103 (2020), 221-233 (229 ff.).

Daniel S. Nagin, einer der führenden internationalen Experten auf diesem Gebiet äußert sich in diesem Zusammenhang wie folgt: *„There is little evidence that increasing already long prison sentences has a material deterrence effect.“*<sup>30</sup>

Mit anderen Worten und heruntergebrochen auf die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Rational wäre der Versuch, die Entdeckungswahrscheinlichkeit derartiger Straftaten zu erhöhen, während für eine bloße Erhöhung der Strafrahmen keine abschreckenden Effekte nachweisbar sind.

Der allenfalls schwach ausgeprägte Abschreckungseffekt der Sanktionshärte hat auch damit zu tun, dass eine Erhöhung der Strafrahmen von potentiellen Straftätern – wenn überhaupt – allenfalls peripher wahrgenommen wird. Unverändert gilt, dass vor einer etwaigen Straftat eher nicht ins Strafgesetzbuch oder gar in parlamentarische Drucksachen geschaut wird.<sup>31</sup>

#### **4. Das Signal-Argument**

Die Erhöhung der Strafen sei zudem ein *„klares Signal ..., dass sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegengetreten wird“*<sup>32</sup>.

Derartige Signale hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren bereits in Hülle und Fülle in Richtung von Sexualstraftätern und in Richtung der Gesellschaft gesendet.<sup>33</sup> Schon heute durchziehen Sonderregelungen für Sexualstraftäter das gesamte Strafrecht. Selbige gibt es bei der Sicherungsverwahrung und der Führungsaufsicht, bei der Verjährung, im Strafprozessrecht, im Strafvollzugsrecht und im Registerrecht. Hinzu treten besondere polizeiliche Überwachungskonzepte. In einer Dissertation kam Lara Steiger bereits im Jahr 2016 nach Analyse all dieser Sonderregelungen zu der Schlussfolgerung, dass für Sexualstraftäter nicht mehr der Grundsatz *„Gleiches Recht für alle“* gelte. Vielmehr habe sich für diese Tätergruppe *„ein weitgehend symbolisches Sonderrecht“* etabliert.<sup>34</sup>

#### **5. Kollateralschäden einer Strafrahmenerhöhung**

Die juristischen Standesvertretungen und Berufsverbände haben schon in der Anhörung zum Referentenentwurf des BMJV auf nicht zu unterschätzende Kollateralschäden der beabsichtigten Strafrahmenerhöhungen hingewiesen, welche die (unterstellte) Intention des Opferschutzes konterkarieren würden.

So ist nach einer Erhöhung der Mindeststrafen und angesichts des Umstandes, dass jegliche minder schweren Fälle aus dem Gesetz entfernt werden sollen, zu befürchten, dass Angeklagte in Zukunft die gegen sie erhobenen Tatvorwürfe vermehrt bestreiten werden. Dies wird dazu führen, dass die Opfer über ihre Erlebnisse in der Hauptverhandlung werden berichten müssen, was zu Re-Viktimisierungen und Re-Traumatisierungen führen kann. Das wiederum kann eine geringere Anzeigebereitschaft nach sich ziehen.<sup>35</sup> Auch führt der mit der Aufstufung zum Verbrechenstatbestand verbundene Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens (vgl. § 407 Abs. 1 S. 1 StPO mit der Beschränkung auf Vergehen) dazu, dass Verfahren nicht

---

<sup>30</sup> Nagin, Deterrence in the Twenty-First Century, in: Tonry (ed.), Crime and Justice in America, 1975-2025, 2013, S. 199-263 (252).

<sup>31</sup> Oder mit den Worten Hirtenlehners a.a.O., S. 230 unter Bezug auf Nagin: *„Eine abschreckende Wirkung drohender oder verhängter Kriminalstrafen kann nur entstehen, wenn die kriminalgerichtliche Sanktionstätigkeit auch im Wahrnehmungshorizont der Bevölkerung ankommt.“*

<sup>32</sup> BR-Drs. 634/20, S. 21.

<sup>33</sup> Gegen das Argument von der Signalwirkung vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 9/2020, a.a.O.: *„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder war und ist seit jeher fraglos schweres Unrecht. Daher dürfte es nicht erforderlich sein, das Unrecht solcher Taten symbolisch bzw. mit Signalwirkung im Wege einer Strafrahmenerhöhung zu verdeutlichen.“*

<sup>34</sup> Steiger, Gleiches Recht für alle – auch für Sexualstraftäter? Sonderregelungen für Sexualstraftäter und ihre kriminologische Berechtigung, 2016, insbesondere S. 351 ff.

<sup>35</sup> Vgl. die Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung vom 14.9.2020, abrufbar a.a.O., S. 4 f.; zu den negativen Rückwirkungen auf (minderjährige) Opfer vgl. auch die Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. vom 14.9.2020, abrufbar a.a.O.

mehr ohne eine öffentliche Hauptverhandlung abgeschlossen werden können. Eine derartige Verfahrenserledigung kann jedoch durchaus im Interesse auch des Opfers liegen.<sup>36</sup>

Eindrücklich schreibt dazu der Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein:

*„ ... es gibt aber in der Praxis auch weitere Konstellationen, in denen eine Hauptverhandlung im Interesse aller Beteiligten entbehrlich oder sogar unerwünscht ist (Taten sind lange her, es wurden Entschädigungszahlungen o.ä. geleistet, Reue und Entschuldigung sind nachweislich ernsthaft, Verletzte hat kein Interesse an öffentlicher Verhandlung). Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen.“<sup>37</sup>*

Der Verzicht auf jeglichen minder schweren Fall steht im Übrigen in einem schroffen Gegensatz zu zahlreichen anderen Verbrechen (vgl. nur Meineid, § 154 StGB; Schwere Körperverletzung, § 226 StGB; Schwere Bandendiebstahl, § 244a StGB; Raub, § 249 StGB; Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260a StGB), bei denen eine derartige Möglichkeit vorgesehen ist.

Schließlich zeigt auch die geplante Einführung einer Möglichkeit, in Fällen geringen Altersunterschieds nach § 176 Abs. 2 StGB-E von einer Strafbarkeit abzusehen, die Fehlerhaftigkeit der Grundentscheidung, aus § 176 StGB ausnahmslos einen Verbrechenstatbestand zu machen. § 176 Abs. 2 StGB-E ist offensichtlich eine Reparaturvorschrift für eine von vornherein überzogene Strafvorschrift. Zudem ist es fragwürdig, eine derartige Regelung, die offensichtlich nur auf Jugendliche abzielt,<sup>38</sup> als Strafzumessungsvorschrift zu normieren. Problematisch ist hierbei zum einen das Verhältnis zu § 18 Abs. 1 S. 3 JGG, wonach die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts bei Straftaten Jugendlicher ohnehin nicht gelten, zum anderen aber auch der Umstand, dass die Einstellungs Vorschriften nach §§ 45, 47 JGG von einer Einstufung als Verbrechen ohnehin weitgehend unberührt bleiben.<sup>39</sup>

## 6. Fazit

Für eine Anhebung der bisher beim Missbrauch von Kindern in § 176 StGB vorgesehenen Mindeststrafen gibt es keine stichhaltigen Gründe. Im Gegenteil: eine derartige Vorgehensweise kann zu unerwünschten Kollateralschäden für die Opfer führen, deren Anliegen der Gesetzentwurf zu schützen vorgibt.

Damit im Einklang wenden sich auch die vom BMJV eingesetzte Reformkommission zum Sexualstrafrecht<sup>40</sup> sowie alle juristischen Standesvertretungen und Berufsverbände, die sich zum Referentenentwurf geäußert haben, gegen ein derartiges Vorhaben.<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Gleichlautend die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 53/2020, S. 7 f., des Deutschen Richterbundes Nr. 9/2020 sowie des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins Nr. 60/2020, jeweils abrufbar a.a.O.

<sup>37</sup> Stellungnahme des Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein vom 9.9.2020, S. 2, abrufbar a.a.O.

<sup>38</sup> Vgl. das Beispiel des Zungenkusses zwischen einer 14-jährigen und einer 13-jährigen Person, BT-Drs. 634/20, S. 40.

<sup>39</sup> Kritisch auch die Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung a.a.O., S. 5 f.; fehlerhaft insoweit die Stellungnahme des DAV, a.a.O., S. 11 f., wonach wegen der Einstufung als Verbrechen keine prozessualen Lösungen nach §§ 45, 47 JGG mehr in Betracht kämen.

<sup>40</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), a.a.O., S. 107 f.

<sup>41</sup> Vgl. zudem die Stellungnahmen meiner StrafrechtKollegen Kreuzer und Mitsch zum Referentenentwurf, abrufbar a.a.O.

### III. Anhebung der Mindeststrafen bei unterschiedlichen Formen des Umgangs mit kinderpornographischen Inhalten (§ 184b StGB)

Eine mehrfache deutliche Anhebung der Strafrahmen beabsichtigt der Gesetzgeber auch bei § 184b StGB, dem Tatbestand Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften.

- So soll die bisherige Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 184b Abs. 1 StGB) auf ein Jahr bis zu zehn Jahren angehoben werden und der Tatbestand insoweit als Verbrechen ausgestaltet werden (§ 184b Abs. 1 S. 1 StGB-E). Eine Ausnahme davon sieht § 184b Abs. 1 S. 2 StGB-E für Fälle lediglich fiktiver, das heißt erkennbar künstlicher Kinderpornographie vor.
- Die Mindeststrafe für Fälle, in denen der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande bestimmte kinderpornographische Inhalte verbreitet, soll statt bisher sechs Monate bis zu zehn Jahre (§ 184b Abs. 2 StGB) künftig Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren betragen (§ 184b Abs. 2 StGB-E).
- Ebenfalls empfindlich angehoben wird der Strafrahmen für den Besitz und die Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten. Begnügt sich § 184b Abs. 3 StGB derzeit noch mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, soll § 184b Abs. 3 StGB-E künftig als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ausgestaltet werden.

Die Begründung für diese Strafrahmenerhöhungen ähnelt weitgehend der zum sexuellen Missbrauch in den §§ 176 ff. StGB.

*So solle „stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden. Denn hinter Kinderpornographie steht häufig sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Mit der Einordnung als Verbrechen soll sich das Unrecht der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten stärker im Strafmaß widerspiegeln. Hierdurch soll auch eine negativ generalpräventive Wirkung auf potentielle Täter ausgehen, um das Geschehen solcher Taten schon im Vorfeld zu verhindern.“<sup>42</sup>*

Geäußert wird auch die Hoffnung, dass durch die Aufstufung zu einem Verbrechen und den damit verbundenen Ausschluss von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO „eine *spezialpräventive Wirkung auf mögliche Straftäter erzielt*“ werde, „*da potentielle Straftäter von einer direkten Konfrontation mit dem Tatvorwurf und den Tatfolgen im Rahmen einer Hauptverhandlung durchaus nachhaltig beeinflusst werden können.*“<sup>43</sup>

Speziell für die Änderung des Besitztatbestandes des § 184b Abs. 3 StGB-E wird zudem angeführt, „*dass der Täter, der kinderpornographische Inhalte besitzt oder sich einen solchen Besitz verschafft, durch seine Nachfrage den Markt für Kinderpornographie befeuert und er sich damit letztlich mitschuldig macht an dem Missbrauch kindlicher Opfer.*“<sup>44</sup>

Wiederum gilt es, der Stichhaltigkeit der für die Strafrahmenerhöhungen genannten Gründe nachzugehen, wobei teilweise auf die Ausführungen zu § 176 StGB verwiesen werden kann.

#### 1. Kriminalstatistische Entwicklung im Bereich des § 184b StGB

Zutreffend konstatiert der Entwurf im Ausgangspunkt, dass nach der PKS in den Jahren von 2015 bis 2019 eine deutliche Zunahme der Fälle und Tatverdächtigen des § 184b StGB zu

---

<sup>42</sup> BR-Drs. 634/20, S. 43.

<sup>43</sup> BR-Drs. 634/20, S. 44.

<sup>44</sup> BR-Drs. 634/20, S. 44. Dass sich eine Person, die Kinderpornographie besitzt, „*letztlich mitschuldig macht an dem Missbrauch kindlicher Opfer*“, kann man in einem strafrechtlichen Sinn allerdings wohl nicht ernsthaft behaupten.

verzeichnen ist, was hauptsächlich auf die gestiegene Nutzung des Internet als Tatmittel zurückgehen dürfte.

Zieht man für einen Überblick über die Strafverfolgungspraxis des § 184b StGB die Daten der Strafverfolgungsstatistik heran (Tabelle 5), ist auch hier zunächst zu erkennen, dass derartige Delikte bereits in den letzten Jahren stärker sanktioniert werden. So werden neuerdings mehr Freiheitsstrafen (knapp 60%) und weniger Geldstrafen (nur noch gut 40%) verhängt. Die Freiheitsstrafen werden tendenziell länger und nicht mehr so häufig zur Bewährung ausgesetzt (allerdings noch in über 90% der Fälle). Die Gerichte haben damit offensichtlich nachvollzogen, was der Gesetzgeber mit der Anhebung des Strafrahmens von zwei auf drei Jahren für die Besitzdelikte in § 184b Abs. 3 StGB durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2015<sup>45</sup> beabsichtigt hatte.<sup>46</sup>

**Tabelle 5:** Verurteilte Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB);

Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
2005	1342	348 25,9%	994 74,1%	312 89,7%	36 10,3%	335 96,3%	0 0,0%
2010	1998	904 45,2%	1094 54,8%	763 84,4%	127 14,0%	854 94,5%	14 1,5%
2018	1995	1178 59,0%	817 41,0%	860 73,0%	272 23,1%	1078 91,5%	46 3,9%
2019	2125	1227 57,7%	898 42,3%	911 74,2%	283 23,1%	1126 91,8%	33 2,7%

Tabelle 5 zeigt auch, dass die beabsichtigten Verschärfungen zu gravierenden Konsequenzen führen würden. Geldstrafen wären nach neuer Gesetzesfassung ausgeschlossen (in 2019 noch 898 Verurteilte), ebenso in weitem Umfang (Ausnahme nach § 184b Abs. 1 S. 2 StGB-E) Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (in 2019 noch 911 Verurteilte). Regelmäßig wären durch die Gerichte Freiheitsstrafen auszuwerfen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könnten.

## 2. Die Behauptung, der derzeitige Strafrahmen des § 184b StGB sei inadäquat

Wie gesehen, ist es auch hier Intention des Gesetzgebers, dass „*sich das Unrecht der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten stärker im Strafmaß widerspiegeln*“ soll.<sup>47</sup>

Wiederum sollen zwei jüngere Fälle der Vergangenheit geschildert und die Frage aufgeworfen werden, ob die dort verhängten Geldstrafen tatsächlich als unvertretbar milde bezeichnet werden können.

### a) Fallbeispiel 1: Geldstrafe für den Besitz von Kinderpornographie

So hatte sich im Jahr 2019 ein 29-jähriger verheirateter Familienvater vor dem Amtsgericht Leverkusen zu verantworten, der im Jahr zuvor 541 Bilddateien mit kinderpornografischem

<sup>45</sup> 49. Strafrechtsänderungsgesetz vom 21.1.2015, BGBl. I, S. 10, in Kraft seit dem 27.1.2015.

<sup>46</sup> Dies veranlasste B.-D. Meier, Prävention von Kinderpornografie – eine unlösbare Aufgabe? In Baier/Mößle (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft, Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, 2014, 467-483 (479) bereits im Jahr 2014 von einer „*recht harten Verfolgungspraxis*“ in diesem Bereich zu sprechen.

<sup>47</sup> BR-Drs. 634/20, S. 43.

Inhalt auf sein Smartphone heruntergeladen hatte. Bei einer Durchsichtung seien rund 1600 Dateien auf dem Handy, zwei PCs und Festplatten gefunden worden. Weiter heißt es in dem Prozessbericht:

*„Schnell gab der 29-Jährige die Taten zu. Er habe die Bild- und Videodateien heruntergeladen und angesehen. In der Folge betonte er etwas Überraschendes: „Ich bin froh, dass ich erwischt wurde.“ Es sei schwer, über das Thema mit jemandem zu sprechen. Er habe große Bedenken gehabt. „Man hat Angst, dass man sofort als schlechter Mensch verurteilt wird“, führte er aus. Die Durchsichtung und das gegen ihn veröffentlichte Verfahren sei der nötige Schubs gewesen, den er gebraucht habe: „Endlich konnte ich auspacken.“ Noch gleich am Tag, an dem er erwischt worden war, habe er sich nach Therapiemöglichkeiten erkundigt.*

*Die, das belegte ein Dokument, habe er erfolgreich abgeschlossen. Dennoch besuche er die Stelle, bei der er seit eineinhalb Jahren vorstellig ist, in Düsseldorf weiterhin ein Mal im Monat. Laut des Gutachtens des Therapeuten seien bei dem Leverkusener keine pädophilen Neigungen vorhanden, auch für die junge Tochter bestehe keine Gefahr. Die Bilder seien demnach eine Ausflucht aus seiner Einsamkeit gewesen, eine Rückfallwahrscheinlichkeit sei aufgrund seines Unrechtsbewusstseins und der Reue gering.“*

Im Ergebnis habe das Gericht nach dem Prozessbericht der Rheinischen Post eine Geldstrafe von 6400 Euro verhängt. Zudem müsse der Angeklagte die Kosten des Verfahrens, die bei rund 10.000 Euro lägen, tragen.<sup>48</sup>

## **b) Fallbeispiel 2: Geldstrafe für den Besitz von Kinderpornographie**

Wie unterschiedlich Sachverhalte mit der Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie ausfallen können, zeigt auch ein Prozessbericht des Westfälischen Anzeigers aus dem Jahr 2016 über ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Lünen. In diesem Prozess wurde ein 50-jähriger Mann aus Werne *„wegen des Besitzes von Pornovideos und -bildern mit Minderjährigen“* zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 75 Euro (9750 Euro) verurteilt.

Hier habe die Beweisaufnahme ergeben, dass der Angeklagte von einem anderen Mann *„vier Mal Fotos und Filme erhalten“* habe, die unter anderem sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen zeigten. Bei einer Hausdurchsichtung habe die Polizei *„in der Wohnung des Angeklagten Datenträger sowie zwei Mobiltelefone mit dem verbotenen Material“* gefunden. In dem Bericht heißt es dann weiter unter der Zwischenüberschrift *„Polizei vergisst Beweismaterial“*:

*„Der Werner trug danach selbst zur Aufklärung seiner Straftaten bei: Nach der Hausdurchsichtung hatten die Ermittler die Mobiltelefone mit den darauf befindlichen Beweisfotos und Filmen allerdings beim Angeklagten vergessen. Er selbst kümmerte sich darum, dass diese Beweisstücke für die weiteren Ermittlungen zur Polizei gelangten und versuchte erst gar nicht den strafbaren Inhalt darauf zu löschen. Er schäme sich für seine Handlungen, sagte der Angeklagte vor Gericht und legte in vollem Umfang ein Geständnis ab. Der Mann gab an, dass er sich auch schon um einen Therapieplatz bemüht, aber noch keinen bekommen habe.“*

In seinem Urteil habe das Gericht *„dem Angeklagten sein umfassendes Geständnis wie auch die Mithilfe durch die Übergabe der von der Polizei vergessenen Beweismittel beim Strafmaß zu Gute“* gehalten.<sup>49</sup>

## **c) Zwischenfazit**

---

<sup>48</sup> [https://rp-online.de/nrw/staedte/leverkusen/29-jaehriger-am-amtsgericht-leverkusen-wegen-besitz-von-kinderpornografie-verurteilt\\_aid-46584555](https://rp-online.de/nrw/staedte/leverkusen/29-jaehriger-am-amtsgericht-leverkusen-wegen-besitz-von-kinderpornografie-verurteilt_aid-46584555)

<sup>49</sup> <https://www.wa.de/lokales/werne/kinderpornografie-werner-gericht-reuig-amtsgericht-luenen-verurteilt-werner-geldstrafe-6072221.html>

Auch hier dürften die Fallbeispiele 1 und 2 belegen,<sup>50</sup> dass es Konstellationen gibt, in denen Geldstrafen für derartige Taten nachvollziehbar sind. Dass „*der pauschale Ruf nach einer abstrakten Strafrechtsverschärfung bei Kinderpornografie*“ nicht weiterhelfe, war nicht zuletzt bis vor kurzem und zu Recht auch die Ansicht der Bundesjustizministerin.<sup>51</sup>

### 3. Weitere Argumente

Auch die wenigen weiteren Argumente für eine derartige Strafrahmenerhöhung überzeugen nicht.

Dass es für die erhoffte „*negativ generalpräventive Wirkung auf potentielle Täter*“ keine hinreichenden Belege gibt, wurde bereits im Rahmen der Erörterung des § 176 StGB dargetan.

Für die These, dass „*eine spezialpräventive Wirkung auf mögliche Straftäter erzielt*“ werde, „*da potentielle Straftäter von einer direkten Konfrontation mit dem Tatvorwurf und den Tatfolgen im Rahmen einer Hauptverhandlung durchaus nachhaltig beeinflusst werden können*“,<sup>52</sup> nennt der Gesetzentwurf keine empirischen Belege.

Derartige Befunde gibt es im Bereich des Jugendstrafrechts: Sie sind jedoch genau gegenläufig. Vielfach wurde hier untersucht die spezialpräventive Wirksamkeit zwischen einem formellen Verfahrensabschluss nach Durchführung einer Hauptverhandlung und einer sogenannten Diversion im Wege einer Einstellung nach § 45 JGG. Dazu kommt Tamara Verena Pitz in einer neuen Dissertation nach Durchsicht der vorhandenen Literatur zu folgendem Ergebnis:

*„Zusammenfassend kann mit Linke festgehalten werden, dass „alle dargestellten Untersuchungen die sog. These von der Austauschbarkeit der Sanktionen, nach der eine informelle Verfahrenserledigung zumindest im Bereich der leichten und mittelschweren Delinquenz keine schlechtere Legalbewährung nach sich zieht als ein formeller Verfahrensabschluss, [bestätigen]“. Vielmehr sprechen einige der diskutierten Studien sogar für eine Überlegenheit der informellen Verfahrenserledigung.“<sup>53</sup>*

### 4. Fazit

Keines der für eine Anhebung der Strafrahmens ins Feld geführten Argumente ist stichhaltig.

Wiederum ist die Ablehnung auch dieses Vorhabens durch die juristischen Standesvertretungen und Berufsverbände einhellig. Kritisiert wird z. B., dass eine „*den Umständen des Einzelfalls entsprechende angemessene Bestrafung*“ verhindert werde,<sup>54</sup> „*eine undifferenzierte Einstufung von Tathandlungen nach § 184b StGB als Verbrechen*“<sup>55</sup> sowie dass eine durchgängige Mindeststrafe von einem Jahr „*nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht*“ sei.<sup>56</sup>

Zu Recht wird darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass selbst bei Tatbeständen wie einer sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 5 StGB ein minder schwerer Fall (vgl. § 177 Abs. 9 StGB) vorgesehen sei, ein solcher im Rahmen des § 184b StGB-E dagegen fehle.<sup>57</sup>

---

<sup>50</sup> Ein weiteres Beispiel geringer Strafschwere findet sich in der Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung a.a.O., S. 6.

<sup>51</sup> [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_88029666/justizministerin-lambrecht-gegen-haertere-strafen-bei-kinderpornografie.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_88029666/justizministerin-lambrecht-gegen-haertere-strafen-bei-kinderpornografie.html) laut einem Interview der Ministerin mit der Neuen Osnabrücker Zeitung.

<sup>52</sup> BR-Drs. 634/20, S. 44.

<sup>53</sup> Pitz, Robe versus Brief im Diversionsverfahren, Zum spezialpräventiven Potential jugendstrafrechtlicher Einstellungsvarianten unter Empfehlung einer Diversionsrichtlinie, 2019, S. 118; vgl. auch Eisenberg/Köbel a.a.O., § 41 Rdnr. 58 ff.

<sup>54</sup> BRAK Stellungnahme Nr. 53/2020, a.a.O., S. 8.

<sup>55</sup> Deutscher Richterbund a.a.O.

<sup>56</sup> DAV a.a.O.

<sup>57</sup> Vgl. die Stellungnahme von Wolfgang Mitsch vom 12.9.2020, a.a.O.

Schließlich hat es auch die Reformkommission Sexualstrafrecht mit großer Mehrheit abgelehnt, die Strafbarkeit des Besitztatbestands des § 184b Abs. 3 StGB weiter zu erhöhen.<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), a.a.O., S. 376.  
Seite 16/19

#### IV. Einführung eines § 184I StGB-E, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Die Begründung für die Einführung eines § 184I StGB-E beschränkt sich auf einen Satz:

*„Denn diese Nachbildungen, in der Regel Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild, können die sexuelle Ausbeutung von Kindern mittelbar fördern. Es besteht die Gefahr, dass ihre Nutzung die Hemmschwelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder absenkt. Durch die Nutzung solcher Objekte kann der Wunsch geweckt beziehungsweise verstärkt werden, die an dem Objekt eingeübten sexuellen Handlungen in der Realität an einem Kind vorzunehmen. Hierdurch wird die Gefahr für Kinder, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden, gesteigert, was nicht hinzunehmen ist.“<sup>59</sup>*

Belegt wird diese These nicht. Empirische Literatur insbesondere zu den Folgen des Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild („*Childlike Sex Dolls*“ – nachfolgend: CLSD) gibt es kaum.

Eine Studie der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags vom 3.8.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass „zum jetzigen Zeitpunkt keine solchen Studien zur Wirkung von CLSD dokumentiert“ seien.<sup>60</sup>

Ebenso schlussfolgert eine noch danach erschienene australische Publikation eine „almost complete absence of empirical research into the effects of sex dolls and robots on owner attitudes and behaviors“.<sup>61</sup>

Vor dem Hintergrund der Beschränkung des Einsatzes des Strafrechts auf eine „ultima ratio“ kann daher nach derzeitigem Erkenntnisstand die Einführung einer derartigen Strafnorm nicht befürwortet werden.<sup>62</sup> Dies mag sich dann ändern, wenn belastbare empirische Erkenntnisse vorgelegt werden, die belegen, dass die mit dem Besitz verbundene Gefährdung einen etwaigen therapeutischen Nutzen übersteigt.

Dass eine derartige menschliche Verhaltensweise als „Schmuddelkram“ angesehen wird, erscheint nachvollziehbar, kann aber allein eine Pönalisierung nicht legitimieren.

---

<sup>59</sup> BR-Drs. 634/20.

<sup>60</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Die rechtliche Regulierung kinderähnlicher Sexpuppen Rechtslage in ausgewählten Staaten, S. 12, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/791508/4b5cfe718d24bd111e81a039203bce8a/WD-7-072-20-pdf-data.pdf>.

<sup>61</sup> Harper/Lievesley, Sex Doll Ownership: An Agenda for Research, *Curr Psychiatry Rep.* 2020; 22(10): doi: 10.1007/s11920-020-01177-w.

<sup>62</sup> So auch die Stellungnahme Nr. 67 (November 2020) der BRAK zum Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 21.10.2020, abrufbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/november/stellungnahme-der-brak-2020-67.pdf>.

## V. Weitere strafrechtliche Neuerungen

Die weiteren beabsichtigten Neuerungen auf dem Gebiet des Strafrechts können nur cursorisch gestreift werden.

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

- Gegen die Änderung der Verjährung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E bestehen keine Einwände.
- Die Erweiterung der §§ 174 bis 174c StGB ist vertretbar.<sup>63</sup>

### 2. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

- Sinnhaftigkeit und Inhalt einer Pflicht zu einer besonderen Beschleunigung des Verfahrens nach § 48a Abs. 2 StPO-E erschließen sich nicht unmittelbar.<sup>64</sup> Insoweit führt der Entwurf zurecht aus, dass sich in diesen Fällen der Beschuldigte ohnehin regelmäßig bereits in Untersuchungshaft befinden und daher der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen gelten wird.<sup>65</sup>
- Gegenüber der beabsichtigten Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse bei der Aufdeckung von Straftaten nach §§ 176, 184b StGB in der StPO (§§ 100a Abs. 2 Nr. 1, 100b Abs. 2 Nr. 1, 100g Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 110d S. 1 StPO-E)<sup>66</sup>, erscheint es vorrangig, die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte) mit dem erforderlichen Personal auszustatten, damit derartige Straftaten ermittelt, aber auch sachgerecht geahndet werden können.
- Der Haftgrund der Schwere der Tat in § 112 Abs. 3 StPO ist seit langem rechtspolitisch problematisch und sollte nicht weiter ausgebaut werden.<sup>67</sup>

### 3. Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

- Sexualstraftaten unterliegen bereits jetzt vielfältigen Sonderregelungen, auch im Bundeszentralregistergesetz.<sup>68</sup> Für die Notwendigkeit einer erneuten Ausweitung dieser Vorschriften liefert die Gesetzesbegründung keine näheren Argumente.<sup>69</sup>

### 4. Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

- Zu begrüßen ist der Versuch, die Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu erhöhen. Es fehlt jedoch an einer Fortbildungspflicht.<sup>70</sup>

---

<sup>63</sup> Vgl. auch die Stellungnahme Nr. 53/2020 der BRAK, a.a.O., S. 5.

<sup>64</sup> Vgl. auch die Stellungnahme Nr. 67/2020 der BRAK, a.a.O., S. 6 f.

<sup>65</sup> BR-Drs. 634/20, S. 48.

<sup>66</sup> Kritisch insoweit die Stellungnahme Nr. 53/2020 der BRAK, a.a.O., S. 9.

<sup>67</sup> Vgl. auch die Stellungnahme Nr. 53/2020 der BRAK, a.a.O., S. 9 sowie des StrafrechtKollegen Kreuzer, abrufbar a.a.O.

<sup>68</sup> Dazu Steiger, a.a.O., S. 280 ff.

<sup>69</sup> Skeptisch insoweit zurecht auch die Stellungnahmen der Neuen Richtervereinigung a.a.O., S. 6 f., sowie der DVJJ a.a.O., S. 3 f.

<sup>70</sup> Vgl. auch die Stellungnahme der DGKJP - Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. vom 14.9.2020, a.a.O., S. 2.

## VI. Zusammenfassung

1. Der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch ist selbstverständlich ein wichtiges gesellschaftliches, aber auch kriminalpolitisches Anliegen.
2. Dennoch ist der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drs. 634/20) im Wesentlichen und insbesondere da abzulehnen, wo er einseitig auf Strafrechtsverschärfungen setzt.
3. Der Gesetzentwurf entspricht in weiten Bereichen nicht den Anforderungen an eine „*evidenzbasierte Kriminalpolitik*“, zu der sich die Regierungsfractionen von CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode bekannt haben.
4. Die Einführung des Begriffes der „*sexualisierten Gewalt*“ ist dazu geeignet, eine rationale Auslegung der §§ 176 ff. StGB zu gefährden. Auch vernebelt er den eklatanten Unterschied zwischen der Vornahme sexueller Handlungen mit und ohne Anwendung von Gewalt. Dass ein Begriff in unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen unterschiedlich verwendet wird, ist demgegenüber keine Besonderheit.
5. Die ausnahmslose Heraufstufung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Körperkontakt und dem Besitz kinderpornographischer Schriften zu Verbrechen verkennt, dass es auch in diesem Bereich Fälle minder schweren Unrechts gibt.
6. Bereits in den letzten Jahren werden Straftäter nach den §§ 176 ff. StGB und nach § 184b StGB deutlich strenger geahndet. Dafür, dass durch eine weiter gesteigerte Strafhärte zusätzliche besondere Abschreckungseffekte zu erzielen sind, existieren keine Belege.
7. Die durch die undifferenzierten Mindeststrafandrohungen hervorgerufenen Kollateralschäden sind geeignet, den vom Gesetzgeber propagierten Schutz der Kinder zu verhindern. Möglichkeiten, im Einzelfall ein Verfahren einzustellen, es ohne Hauptverhandlung im Strafbefehlsverfahren zu erledigen oder die Tat (nur) mit einer Geldstrafe zu ahnden, können durchaus im wohlwogenden Interesse der betroffenen Kinder liegen.
8. Dass Menschen mit Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild umgehen, mag abstoßen. Diese Tatsache allein rechtfertigt aber noch nicht eine Kriminalisierung dieses Verhaltens.
9. Bei einer Kriminalpolitik nach den Vorgaben der Boulevardpresse droht der Verlust des rechtsstaatlichen Kompasses.
10. Stattdessen sollten die Anstrengungen zum Schutz unserer Kinder auf dem Gebiet der Prävention verstärkt werden: in den Kindertagesstätten, den Grund- und weiterführenden Schulen und in der Jugendarbeit.

Prof. Dr. Jörg Kinzig